

Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen

des DJH-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. · Charles-Darwin-Ring 4 · 18059 Rostock

I. Benutzungsbedingungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen für Jugendherbergen bei Individualreisen (Übernachtung/Verpflegung)

1. Allgemeines

1.1. Jugendherbergen (JH) sind Häuser der Landesverbände des Deutschen Jugendherbergswerkes (DJH) oder Häuser anderer Träger, die dem DJH angeschlossen sind.

1.2. Jugendherbergen sind in erster Linie ein Angebot an junge Menschen und Familien.

1.3. Kinder- und Jugendgruppen müssen mindestens von einer für die Aufsicht verantwortlichen Person begleitet werden.

1.4. Die Benutzungsbedingungen/Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließen die Einhaltung der Hausordnung ein.

2. Teilnahmeberechtigung

2.1. Voraussetzung für die Aufnahme in eine JH ist die Mitgliedschaft im DJH oder in einem anderen Verband der International Youth Hostel Federation (IYHF). Sie kann auch vor Ort in den Jugendherbergen erworben werden.

2.2. Die Vorlage der gültigen Mitgliedskarte ist Voraussetzung für die Nutzung der Jugendherbergen.

2.3. Mitgliedschaft von Personen

2.3.1. Die Mitgliedskarte kann von allen Personen mit festem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland bei allen DJH-Mitgliedskartenausgabestellen (auch Jugendherbergen und Geschäftsstellen der DJH-Landesverbände) erworben werden.

2.3.2. Einzelgäste bis 26 Jahre erhalten die Juniorenkarte. Für Einzelgäste, die älter als 26 Jahre sind, und für Familien gibt es die Mitgliedskarte »Familie/27plus« (FAM/27plus). Eheähnliche Gemeinschaften sind Familien gleichgestellt, wenn sie einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Für jedes Familienmitglied kann eine eigene Mitgliedskarte ausgestellt werden. Eigene volljährige Kinder bis einschließlich 26 Jahre verbleiben in der Familienmitgliedschaft auch bei abweichender Anschrift.

2.3.3. Familienmitgliedskarten (FAM/27plus) berechtigen den volljährigen Karteninhaber zur Mitnahme eigener und befreundeter minderjähriger Kinder.

2.3.4. Ausländische Gäste, die nicht Mitglied eines der IYHF angeschlossenen Verbandes sind, können vor Ort die »Internationale Gastkarte« (Welcome Stamps) erwerben.

2.4. Mitgliedschaft von Organisationen

2.4.1. Schulen, Jugendgruppen, Vereine, Verbände, Stiftungen, Firmen, Körperschaften und andere Organisationen erwerben die körperchaftliche Mitgliedschaft und erhalten dafür Gruppenmitgliedskarten. Für die Aufnahme gelten die satzungrechtlichen Bestimmungen des DJH-Hauptverbandes und der DJH-Landesverbände.

2.4.2. Mit der Gruppenmitgliedskarte kann der/die Leiter/in mit einer Gruppe in der Jugendherberge übernachten. Die Gruppenmitgliedskarte ist kein Ersatz für die Einzelmitgliedschaft. Sie ist nicht übertragbar auf andere Institutionen oder Personen.

2.4.3. Eine Gruppe besteht aus mindestens vier Teilnehmer/innen einschließlich der Leitung. Gruppenleiter/innen müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2.4.4. Gruppenmitgliedskarten werden nicht an Reisebüros und andere Unternehmen ausgegeben, die auf gewerblicher Basis die Teilnahme an Reisen vermitteln. Auch bei der Buchung über einen Vermittler ist die eigene Mitgliedschaft der reisenden Gruppe erforderlich.

3. Vertragsabschluss

3.1. Die Gäste können ihren Aufenthalt persönlich, telefonisch, per Fax, per Post, per E-Mail oder online buchen.

3.2. Die Buchungsanfrage sollte folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Daten der Ankunft und Abreise, Anzahl der Personen unter Angabe des Geschlechtes, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer (falls vorhanden), bei Familien Alter der Kinder, Verpflegungswünsche.

3.3. Die Buchung wird mit der schriftlichen oder mündlichen Zusage bzw. dem Abschluss eines schriftlichen Belegungsvertrages für beide Seiten verbindlich. Die Online-Buchungsbestätigung entspricht einem schriftlichen Belegungsvertrag.

4. Bezahlung

Die Kosten für die gebuchten Leistungen sind spätestens bei der Anreise vollständig fällig. Der DJH-Landesverband ist zudem berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Gast eine Vorauszahlung bis zur vollen Höhe der gebuchten Leistung zu verlangen. Näheres regelt der Belegungsvertrag wie folgt:

Für Einzelgäste, Kleingruppen bis 10 Personen mit Einzel- oder Familienmitgliedschaft und Familien mit Familienmitgliedschaft

- Anzahlung bei Buchung 50%
- Restzahlung bei Anreise 50%

Für Gruppen ab 10 Personen mit Gruppenmitgliedschaft

- Anzahlung 90 Tage vor Anreise 50%
- Restzahlung 30 Tage vor Anreise 50%

5. Rücktritt durch den Gast und die JH

5.1. Gäste ohne schriftlichen Belegungsvertrag können ihre Buchung telefonisch absagen. Die Absage muss der Jugendherberge bis zum Vortag der geplanten Anreise, 18 Uhr, zugegangen sein. Für Stornierungen in Zusammenhang mit Onlinebuchungen gilt ausschließlich Ziffer 5.2ff.

5.2. Gäste mit einem schriftlichen Belegungsvertrag müssen schriftlich absagen. Die Absage und/oder die Berichtigung der Teilnehmerzahl können jederzeit erfolgen.

5.3. Bei Absagen und/oder Berichtigungen der Teilnehmerzahl gelten in jedem Fall die Regelungen, die unter »Ausfallzahlung« im nächsten Kapitel genannt sind.

5.4. Die Jugendherbergen sind berechtigt, gegenüber angemeldeten Gästen wegen Nichtverfügbarkeit der zugesagten bzw. vereinbarten Leistungen bis vier Wochen vor dem Anreisetag von der Zusage der Reservierung bzw. dem schriftlichen Belegungsvertrag zurückzutreten. Sie sind in diesen Fällen verpflichtet, die angemeldeten Gäste unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit zu informieren und ihnen bereits erbrachte Anzahlungen zu erstatten. Betroffene Gäste erhalten bei der Suche nach einer Ersatzunterkunft Unterstützung.

5.5. Die JH sind berechtigt, für den DJH-Landesverband fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierzu zählt insbesondere:

- wenn eine gemäß Ziffer 4 verlangte Vorauszahlung nach Verstreichen einer festgelegten Frist nicht geleistet wird,
- wenn Außenstände aus vorherigen Buchungen trotz Mahnung nicht beglichen sind,
- wenn höhere Gewalt oder andere vom DJH-Landesverband zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- wenn es begründeten Anlass zu der Annahme gibt, dass die Inanspruchnahme der Übernachtungsleistung die Sicherheit der Gäste oder das Ansehen des DJH in der Öffentlichkeit beeinträchtigen könnte;
- wenn Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Zwecks, gebucht werden.

5.6 Die JH sind in den unter 5.4 und 5.5 genannten beschriebenen Fällen verpflichtet, die angemeldeten Gäste unverzüglich vom Vertragsrücktritt zu informieren und ebenso unverzüglich Ihnen bereits erbrachte Anzahlungen zu erstatten. Bei berechtigtem Rücktritt besteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

6. Ausfallzahlung

6.1. Bei Absagen oder wenn zwischen der Zahl der angemeldeten und der angereisten Gäste eine Minderung um mindestens zehn Prozent eintritt oder die Gäste gar nicht erscheinen, wird durch die Jugendherberge je Person und Tag eine Entschädigung aller vereinbarten Leistungen wie folgt gefordert, es sei denn, der Gast weist nach, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

Für Einzelgäste, Kleingruppen bis 10 Personen mit Einzel- oder Familienmitgliedschaft und Familien mit Familienmitgliedschaft

- ab 60 Tage vor Anreise 50%
- ab 30 Tage vor Anreise 75%
- am Anreisetag 100%

Für Gruppen ab 10 Personen mit Gruppenmitgliedschaft

- ab 90 Tage vor Anreise 50%
- ab 30 Tage vor Anreise 75%
- am Anreisetag 100%

6.2. Sollten die der Jugendherberge durch den Rücktritt entstandenen Kosten nachweisbar höher sein als dieser Pauschalbetrag, so wird vom Gast dieser Betrag geschuldet.

6.3. Auf die Entschädigung wird verzichtet, wenn die vereinbarten Leistungen von anderen Gästen in Anspruch genommen werden.

7. Preise

Grundlage der Preise ist die aktuelle Preisauskunft des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. bzw. der Jugendherberge zum Zeitpunkt des Eingangs der Reservierungsanfrage, wenn nicht andere Preise im Belegungsvertrag vereinbart sind. Preisauskünfte sind beim DJH-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und in den Jugendherbergen bzw. online unter jugendherbergen-mv.de erhältlich.

8. Haftung

8.1. Gäste, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäuden und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen).

8.2. Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen kann nur übernommen werden, wenn diese der Herbergsleitung oder ihrer Vertretung ausdrücklich zur Verwahrung gegeben wurden, es sei denn, das DJH, seine Organe oder Erfüllungsgehilfen haben den Verlust oder die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.3. Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände der JH befinden, wird nicht gehaftet, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch das DJH oder seine Organe oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.

II. Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen

Für Pauschalangebote des DJH-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. werden die folgenden Reisebedingungen, sofern wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Veranstalter zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a – m BGB und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 – 11 BGB-InfoV und füllen diese aus.

1. Allgemeines

Veranstalter der angebotenen Programme in sämtlichen Medien ist der DJH-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., nachfolgend RV genannt, sofern die in der Programmbeschreibung benannte Jugendherberge zum DJH-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. gehört. Jugendherbergen sind Häuser der Landesverbände des Deutschen Jugendherbergswerkes (DJH) oder Häuser anderer Träger, die dem DJH angeschlossen sind. Die jeweilige Jugendherberge tritt in ihrer Eigenschaft als von dem DJH-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. bevollmächtigte Vertreterin auf; sie schließt im Namen des DJH-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Verträge mit dem Kunden ab. Sämtlicher Schriftverkehr mit dem Kunden wird für den DJH-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. als Veranstalter von der in der Programmbeschreibung benannten Jugendherberge geführt und ist an diese zu richten. Der Kunde ist auch berechtigt, seine Erklärungen und Rechte unmittelbar gegenüber dem DJH-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. als Veranstalter geltend zu machen. Die allgemeinen Reisebedingungen schließen die Einhaltung der Hausordnung ein.

2. Stellung und Bezeichnung des TN; Mitgliedschaft im DJH als Buchungsvoraussetzung; Buchung von Minderjährigen

2.1. Der TN als Vertragspartner des RV und tatsächlicher Teilnehmer der Reise wird nachfolgend als »Teilnehmer« – abgekürzt »TN« – bezeichnet.

2.2. Buchungsvoraussetzung für den Abschluss und den Bestand des Reisevertrages ist die Mitgliedschaft des TN im DJH, die spätestens bei Leistungsbeginn erworben werden muss. Auf Ziff. 9.1 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

3. Vertragsschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des TN

3.1. Für alle Buchungsarten gilt:

a) Grundlage des Angebots des RV und der Buchung des TN sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchunggrundlage, soweit diese der Buchungsperson bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der TN die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.

3.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder online erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der TN dem RV den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den TN rechtsverbindlich sind. Bei mündlichen oder telefonischen Buchungen übermittelt der RV eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den TN. Mündliche oder telefonische Buchungen des TN führen bei entsprechender verbindlicher mündlicher oder telefonischer Bestätigung jedoch auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss, wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung dem TN nicht zugeht.

4. Bezahlung

4.1. Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht nach Ziff. 8. dieser Reisebedingungen abgesagt werden kann.

4.2. Leistet der TN die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der RV zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN besteht, so ist der RV berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 6 dieser Reisebedingungen zu belasten.

5. Preiserhöhung

5.1. Der RV behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:

5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterritorium mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den RV nicht vorhersehbar waren.

5.3. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben gegenüber dem RV erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.4. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der RV den TN unverzüglich nach Kenntnis vom dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind

nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn (spätester Eingang der Preiserhöhungserklärung beim TN) zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung des RV über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn/Stornokosten

6.1. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem RV unter der in der Buchungsbestätigung angegebenen Anschrift zu erklären. Die Rücktrittserklärung kann nicht an den DJH-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, einen anderen Landesverband oder eine andere JH als diejenige, über die gebucht wurde, gerichtet werden. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.2. Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert RV den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der RV, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

6.3. Der RV hat bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich möglicherweise anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des TN beim RV und bezogen auf den Tag des Reisebeginns wie folgt berechnet:

| | |
|--|------|
| · bis zum 60. Tag | 5 % |
| · ab dem 59. bis 30. Tag | 10 % |
| · ab dem 29. bis 22. Tag | 20 % |
| · ab dem 21 bis 15. Tag | 30 % |
| · ab dem 14. bis 7. Tag | 40 % |
| · ab dem 6. bis 3. Tag | 50 % |
| · ab dem 2. Tag und bei Nichtantritt | 90 % |

6.4. Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem RV nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

6.5. Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.6. Das gesetzliche Recht des TN, gemäß § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6.7. Dem TN wird der Abschluss einer Reiseerücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen, soweit solche Versicherungen nicht im Reisepreis eingeschlossen sind.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der RV wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1. Der RV kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- Die Mindestteilnehmerzahl muss in der konkreten Reiseausschreibung, oder bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.
- Der RV hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.
- Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- Ein Rücktritt des RV später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

8.2. Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch den RV diesem gegenüber geltend zu machen.

8.3. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der TN auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Kündigung wegen fehlender Mitgliedschaft des TN im DJH; Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1. Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN nicht spätestens zum Leistungsbeginn (im Regelfall spätestens bei Ankunft in der JH und vor Bezug der Unterkunft) die Mitgliedschaft im DJH nachweist oder, soweit eine solche Mitgliedschaft nicht besteht, diese nicht auf entsprechende ausdrückliche Aufforderung hin vor Ort erwirbt. Eine Mitgliedschaft muss für alle TN der jeweiligen Reise vorliegen. Neben der Einzelmitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft oder körperschaftlichen Mitgliedschaft von mehreren Personen.

9.2. Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere, soweit der TN gegen die Hausordnung der jeweiligen JH verstößt, die ihm bekannt gegeben wurde oder von der er sich in zumutbarer Weise Kenntnis verschaffen konnte.

9.3. Die Hausleitungen und die Mitarbeiter der jeweiligen JH sind vom Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. als Reiseveranstalter ausdrücklich bevollmächtigt, entsprechend Ziff. 9.1 und 9.2 Abmahnungen vorzunehmen bzw. Kündigungen auszusprechen.

9.4. Kündigt der RV, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Obliegenheiten des TN

10.1. Die sich aus § 651d Abs.2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit RV wie folgt konkretisiert:

a) Der TN ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Hausleitung der JH oder der ihm in den Reiseunterlagen hier zu benennenden Vertretung des RV anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung des RV wird der TN spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.

b) Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn die dem TN obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

10.2. Die Hausleitung der JH und ihre Mitarbeiter sind nicht befugt und vom RV nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen und/oder Ansprüche gegen den RV anzuerkennen.

10.3. Wird die Reise infolge eines Reise mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV oder seine Beauftragten (Hausleitung oder Mitarbeiter der JH; Freizeitleiter) eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

10.4. Der TN hat den RV zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen innerhalb der ihm vom RV mitgeteilten Frist nicht oder nicht vollständig erhält.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung vom RV für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind. Der RV haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten und/oder wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist. Eine etwaige Haftung des RV aus der Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

12. Ausschluss und Verjährung von Ansprüchen

12.1. Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

12.2. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem RV unter der in der Buchungsbestätigung angegebenen Anschrift erfolgen. Eine fristwahrende Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der jeweiligen JH, dem DJH-Bundesverband oder anderen DJH-Landesverbänden ist nicht möglich. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

12.3. Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

12.4. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

12.5. Die Verjährung nach Ziffer 12.3 und 12.4 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

12.6. Schweben zwischen dem TN und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der TN oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

13.1. Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Verhältnissverhältnis zwischen dem TN und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können den RV ausschließlich an dessen Sitz verklagen.

13.2. Für Klagen des RV gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

III. Hausordnung für Jugendherbergen

Das Deutsche Jugendherbergswerk wünscht allen Gästen einen angenehmen und erlebnisreichen Aufenthalt in seinen Jugendherbergen! Unsere Gäste finden nicht nur eine Fülle von Begegnungsmöglichkeiten, sondern treffen auch auf Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und Kulturen. Diese haben oftmals individuelle Gewohnheiten, Verhaltensweisen und Bedürfnisse. Die Jugendherbergen haben Hausregeln, die helfen sollen, die unterschiedlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen und einen spannungsrainen Aufenthalt zu ermöglichen. Die folgenden Grundregeln sollen daher von allen Gästen beachtet werden. Gruppenleiter und Lehrer sind verantwortlich für ihre Gruppen.

Ankunft

Wenn Sie angemeldet sind, können Sie Ihre Ankunftszeit mit der Herbergsleitung vereinbaren. Zugesagte Plätze werden bis 18 Uhr freigehalten, danach können sie an andere Gäste vergeben werden.

Wenn Sie nicht angemeldet sind, können Sie telefonisch, online oder direkt in der Jugendherberge erfahren, ob es freie Plätze gibt.

Wer in einer Jugendherberge übernachten oder andere Angebote in Anspruch nehmen möchte, muss Mitglied des Deutschen Jugendherbergswerkes oder eines anderen nationalen Jugendherbergverbands sein. Reisende mit deutscher Anschrift ohne Mitgliedskarte können auch in der Jugendherberge Mitglied werden, ausländische Gäste ohne Mitgliedskarte müssen eine »Internationale Gastkarte« erwerben.

Aufenthalt

Die Unterbringung erfolgt in Mehrbettzimmern und in der Regel nach Geschlecht getrennt. Familien werden gemeinsam in einem Zimmer untergebracht.

Wir bitten Sie während Ihres Aufenthaltes um Mithilfe. Dazu gehört, dass Sie die von Ihnen genutzten Einrichtungen, Räume und Gegenstände in Ordnung halten und beim Tischdienst helfen.

Die Jugendherbergen haben sich dem Umwelt- und Naturschutz verpflichtet. Darum bitten wir Sie, Abfall getrennt zu sammeln oder ganz zu vermeiden und mit Energie und Wasser sparsam umzugehen.

In Schlafräumen dürfen Speisen weder zubereitet noch gegessen werden. Aus brandschutztechnischen, versicherungs- und gesundheitsrechtlichen Gründen ist die Benutzung von elektrischen Geräten für die Zubereitung von Speisen und heißen Getränken nicht gestattet.

Rauchen ist in der Jugendherberge nicht gestattet.

Der Konsum von mitgebrachten alkoholischen Getränken ist in der Jugendherberge und auf ihrem Gelände nicht erlaubt. Alkoholisierte Gäste können des Hauses verwiesen werden.

In ausgewiesenen Jugendherbergen des Landesverbandes ist das Mitbringen von Hunden nach Anmeldung/Verfügbarkeit erlaubt.

Jugendherbergen sind in der Regel bis 22 Uhr geöffnet.

Die Nachtruhe beginnt um 22 Uhr und endet um 7 Uhr. Um die Nachtruhe für andere Gäste zu ermöglichen, werden alle Gäste um Rücksicht gebeten.

Bitte nehmen Sie bei Ihrem Aufenthalt Rücksicht auf andere Gäste, besonders wenn Sie elektronische Geräte benutzen.

Abreise

Die Schlafräume müssen bis 10 Uhr geräumt sein.

Nach Absprache mit der Herbergsleitung sind Ausnahmen möglich.

Hausrecht

Die Herbergsleitung oder ein von ihr Beauftragter übt das Hausrecht im Auftrag des Trägers der Jugendherberge aus.

Diese können bei Nichtbeachtung der Grundregeln ein Hausverbot aussprechen. Das Hausverbot wird mündlich begründet.

Stand: Mai 2014